



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General

NOT-22008

01.03.2022

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF
BEIGETRETEN SIND**

Depositarmitteilung

Inkrafttreten der Änderungen an Anlage I der ETV TAF zu Telematikanwendungen für den Güterverkehr

In seiner Funktion als Depositär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht der Generalsekretär Ihnen die folgende Mitteilung:

In der Depositarmitteilung [NOT-21042](#) vom 29. Oktober 2021 hat der Generalsekretär den Beschluss des Fachausschusses für technische Fragen zur Änderung von Anlage I der Einheitlichen technischen Vorschrift zu Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF) mitgeteilt.

Bis zum Ablauf der Frist am 28. Februar 2022 sind beim Generalsekretär keine Widersprüche gemäß Artikel 35 § 4 COTIF gegen den oben genannten Beschluss eingegangen.

Folglich tritt die oben genannte Änderung in Übereinstimmung mit Artikel 35 § 3 COTIF am 1. April 2022 in Kraft.

In Übereinstimmung mit Artikel 8 § 1 ER APTU werden alle Texte auf der Website der OTIF (www.otif.org) veröffentlicht unter:

[Referenztexte > Technische Interoperabilität > Vorschriften und sonstige Bestimmungen.](#)

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Küpper)
Generalsekretär

Kopie zur Information an:

- Beitrittskandidaten oder Staaten, die an einem Beitritt zum COTIF interessiert sein könnten, sowie internationale Organisationen und Verbände, die zum Fachausschuss für technische Fragen eingeladen werden